

Gesendet: Mittwoch, 8. April 2020 15:44

An: Buero Tankstellenverband <buero@tankstellenverband.org>

Betreff: Autowaschstraßen

Sehr geehrter Herr Dr. Wilhelm,

ich nehme Bezug auf Ihre an das Ministerium des Inneren gerichtete Anfrage vom 1. April 2020 bzgl. der Zulässigkeit des Betriebs von Waschstraßen. Diese ist mir mit der Bitte um Beantwortung zugeleitet worden.

Die Frage der Zulässigkeit von Autowaschanlagen und –waschstraßen richtet sich in Nordrhein-Westfalen nach der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 22. März 2020 (GVBl. NRW. S. 178a) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 30. März 2020 (GVBl. NRW. S. 202). Diese Regelungen gelten zunächst bis einschließlich 19. April 2020.

Der Betrieb der von Ihnen angesprochenen separat aufgestellten Waschstraßen und SB-Waschanlagen ist danach bei Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Schutzvorkehrungen weiterhin zulässig.

Gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 22. März 2020 in der Fassung vom 30. März 2020 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) können Handwerker und Dienstleister ihrer Tätigkeit mit Vorkehrungen zum Schutz vor Infektionen weiterhin nachgehen, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist. In § 7 Abs. 3 CoronaSchVO heißt es: „Dienstleistungen und Handwerksleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden nicht eingehalten werden kann (insbesondere von Friseuren, Nagelstudios, Tätowierern, Massagesalons), sind untersagt.“. Bei dem Betrieb von Waschstraßen ist – sofern es dort im Einzelnen überhaupt zu einem Kundenkontakt oder zu Warteschlangen kommen kann – mithin auf die Einhaltung von Mindestabständen zwischen Kunden von 1,5 Metern zu achten.

